

RS OGH 2002/12/17 5Ob281/02p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

KO §14 Abs2

Rechtssatz

Die Fälligkeit einer betagten Forderung ist nur so weit als vorhanden anzusehen, als es zum Zweck der Geltendmachung im Konkurs erforderlich ist. Materiellrechtlich ändert sich jedoch die Fälligkeit nicht. Außerhalb des Konkurses, also insbesondere im Hinblick auf Dritte, kann die Forderung nur geltend gemacht werden, wenn die Fälligkeit bereits gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/02p
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p
Veröff: SZ 2002/175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117555

Dokumentnummer

JJR_20021217_OGH0002_0050OB00281_02P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at